

Verordnung der Curricularkommission „Wirtschaftsrecht“ für das Masterstudium Wirtschaftsrecht (*)

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodische Konzeptualisierung der Arbeit (schriftliches Exposé). Umfang und Inhalte des Exposés (z.B. Stand der Forschung, Zielsetzungen, Methoden, Gliederung, Literaturverzeichnis) sind mit dem Betreuer/der Betreuerin zu vereinbaren.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit wird durch die Vorlage einer Erstfassung dieser Arbeit und deren Erörterung mit dem Betreuer/der Betreuerin erbracht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 01.07.2020, 25. Stück, Nr. 126.3, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/07/Mitteilungsblatt-2019-2020-25.pdf>).